

## Die Staatswissenschaften

### Historische Fakten zum Thema „Billigdokorate“ und „Frauen- und Ausländerstudien“<sup>1</sup>

#### I) Einleitung

Mit dem „Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“<sup>2</sup> vom 15. Juli 1966 wurde eine Studienordnung außer Kraft gesetzt, die dafür bekannt geworden war, den Absolventen der Rechtswissenschaften ein billiges Zweidoktorat zu bieten und ansonsten nur für Frauen und Ausländer interessant zu sein: das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften. Da die (Vor-)Urteile, die Staatswissenschaften wären ein „Billigdokorat“ sowie ein „Frauen- und Ausländerstudium“ bereits in den 1920er Jahren geäußert, letztlich über den gesamten Bestandszeitraum des Studiums (1919 bis 1966 [plus Übergangsfristen]) tradiert wurden, und dieser Ruf bis heute beibehalten blieb, unternahm ich eine Untersuchung jener Frühzeit, um die Ursprünge dieser pejorativ gemeinten Bezeichnungen zu analysieren. Der Fokus auf die Erste Republik gründet weiters auf der Tatsache, daß das Studium nach einer Novelle im Jahr 1926 keine weitere Überarbeitung mehr erfuhr, damit über vier Jahrzehnte unverändert in Geltung stand. Zudem zeigen sich anhand der auf den folgenden Seiten dargestellten Ergebnisse die auch mittels der Bildungs- und Hochschulpolitik ausgefochtenen (partei-)politischen Kämpfe der Ersten Republik – die mitunter Licht auf gegenwärtige Bezeichnungen bestimmter Studienrichtungen (Stichwort: „Orchideenstudium“) werfen.

936 promovierte Staatswissenschaftler brachte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Wien im Untersuchungszeitraum (Sommersemester 1919 bis einschließlich Wintersemester 1937/38) hervor<sup>3</sup>. Gemäß dem Urteil „Frauen- und Ausländerstudium“ müßte die überwiegende Mehrzahl jener Doktoren weiblichen Geschlechts und fremder Herkunft gewesen sein. Außerdem müßten sie ihre Studienwahl unter anderem aufgrund eines bestimmten Kriteriums getroffen haben, galt das staats- gegenüber dem rechtswissenschaftlichen doch als „Billigdokorat“. Doch die im *Statistischen Handbuch für die Republik Österreich* (ab 1934: *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*) und in den *Statistischen Nachrichten* veröffentlichten Zahlen zeichnen ein differenzierteres Bild jener Studierenden. Gemeinsam mit den detailreichen Angaben der im Wiener Universitätsarchiv befindlichen Rigorosenakten und Promotionsprotokolle entkräften sie so manches Vorurteil oder stellen die Unbedingtheit einiger Aussagen zumindest in Frage.

#### II) Wie eine neue Studienrichtung entsteht<sup>4</sup>

„Die stets steigende Bedeutung der Staatswissenschaften für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen hat es mit sich gebracht, daß seit Jahren in Kreisen, welche im akademischen Leben tätig sind, wie in solchen, welche anderen der Oeffentlichkeit dienenden Berufen angehören, der Ruf laut wurde, es möge ein akademischer Grad geschaffen werden, wel-

cher sich als eine solenne Bekundung der auf diesem Wissensgebiete an der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung darstellt<sup>45</sup>.

Mit diesen Worten begann Otto Glöckel am 29. April 1919 seinen Vortrag im Kabinettsrat, welchem er die Einrichtung eines Doktoratsstudiums der Staatswissenschaften per Sommersemester 1919 zur Kenntnis brachte. Jene Vollzugsanweisung<sup>6</sup> setzte einen vorläufigen Schlußpunkt unter jahrelange Diskussionen. Denn die Einführung eines staatswissenschaftlichen Studiums war nicht unumstritten, fürchtete man doch einerseits aus juristischem Standesdünkel, daß „durch eine derartige Studienform der Wert des Doktorgrades völlig aufgehoben und in den Augen der Oeffentlichkeit heruntergesetzt würde“<sup>47</sup>, sowie andererseits, daß „eine gefährliche Loslösung der wirtschaftlichen von den juristischen Studien verursacht werden“ könnte<sup>8</sup>. Die Gefahr bestand wohl auch darin, daß sich eigenständige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung etablieren könnte, die die herrschenden politischen Verhältnisse hinterfragen, demokratisieren und letztlich ebenso die Monopolstellung der Juristen in (rechts-) politischen Fragen unterminieren könnte. Einer der ersten Studenten nahm das Studium der Staatswissenschaften entsprechend politisch wahr: „(E)s war die jüngste, die neugegründete Wissensrichtung und Lehrpraxis, es war die eigentliche Tochter der Republik“<sup>49</sup>. Diese Tochter wurde in den darauffolgenden Jahren allerdings recht stiefmütterlich behandelt<sup>10</sup>.

Doch beginnen wir am Anfang: Bereits im Mai 1905 hatte das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag die Idee zur Einführung eines Staatswissenschaftlichen Studiums aufs Tapet gebracht. Denn man hatte erkannt, daß es mittlerweile etliche Berufe gäbe, in denen „grössere Kenntnisse in den staatswissenschaftlichen Fächern, häufig mit einem Vorwiegen der Ausbildung in den ökonomischen Wissenschaften erforderlich [sind], während zivilistische Kenntnisse kaum verwertet werden können“, etwa in den Handelskammern, Interessensverbänden, Gewerkschaften, im Banken- und Versicherungswesen, im diplomatischen Dienst oder auch im Journalismus<sup>11</sup>. Als „Personenkreise, [die] das staatswissenschaftliche Doktorat anstreben dürften“, listete der Bericht neben den Aspiranten der eben angeführten Tätigkeitsbereiche auch Studierende, die eigentlich gar kein Universitätszeugnis benötigen würden, weil sie ohnehin den Familienbetrieb übernehmen oder eine politische Laufbahn einschlagen wollten oder weil sie Erwerbsarbeit gar nicht nötig hätten und schlicht aus Interesse und Zeitvertreib studierten, letztlich jene, die sich ganz der Forschungsarbeit widmeten.

Der Antrag des Prager Professorenkollegiums strich hervor, daß das Studium der Rechte in Österreich als Berufsvoraussetzung diene; deshalb solle demgegenüber mit den Staatswissenschaften ein rein wissenschaftlicher Grad geschaffen werden, um eine Ausbildung zu etablieren, „welche an unseren Fakultäten wegen des starken Ueberwiegens der rechtshistorisch-zivilistischen Fächer ... nicht so häufig erworben wird, als es erwünscht, und notwendig ist.“ Jener Kommissionsbericht erging ans k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, das daraufhin die juridischen Fakultäten um Stellungnahme bat: Graz, Innsbruck, Czernowitz, Lemberg und Krakau sprachen sich aufgrund einer befürchteten Abwertung des Rechtsstudiums vehement gegen die Einführung aus; Wien lehnte zwar nicht grundweg ab, plädierte jedoch „für die Schaffung eines staatswirtschaftlichen (nicht staatswissenschaftlichen) Doktorates“<sup>12</sup>. Auf Basis jener Mitteilungen trug das Ministerium dem Prager Antrag per 16. März 1912 nicht Rechnung.

Erst im März 1917 wurde ein neuerlicher Anlauf zur Schaffung eines staatswissenschaftlichen Studiums unternommen, als die Wiener Professoren Bernatzik, Wieser, Menzel, Schwind und Grünberg die Ideen der Deutschen Universität Prag aufgriffen<sup>13</sup>. Ihr Antrag spiegelt die durch

den Ersten Weltkrieg veränderten Umstände wider: Er intendierte einerseits, das Studium der Staatswissenschaften insbesondere für Ausländer zu schaffen, um durch die Ausbildung ausländischer Studenten diplomatische Beziehungen zu knüpfen respektive diese zu festigen. Der Mangel an solchen Beziehungen war nämlich im Ersten Weltkrieg eklatant geworden. Andererseits sollte das staatswissenschaftliche Doktorat gerade auch Frauen zugänglich sein, die man dadurch nicht nur weiterhin vom Studium der Rechte abhalten wollte, sondern auf deren Arbeitskraft man nun besonders angewiesen war. Letztere Begründung zur Einführung des neuen Studiums griff instruktiv der mährische Landeskommissar für Kinderschutz und Jugendfürsorge auf, der vom Ministerium um Stellungnahme zum Endbericht<sup>14</sup> gebeten worden war:

„Die Notwendigkeit zur Heranziehung staats- und wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeter Frauen auf dem Fürsorgegebiete, insbesondere zur Jugendfürsorge, haben die Kriegserfahrungen gesteigert ... Uns ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unmöglich geworden, geeignete männliche Kräfte mit staatswissenschaftlicher Ausbildung für unsere Fürsorgearbeit hauptamtlich zu gewinnen“<sup>15</sup>.

Was nach Ausrufung der Republik unter Unterstaatssekretär Glöckel gegen den Widerstand der Universität Graz und unter zögerlicher Zustimmung der Universität Innsbruck etabliert wurde, war schließlich ein sechssemestriges Studium, das Inländern wie Ausländern, Frauen wie Männern gleichermaßen zugänglich war und mit dem wissenschaftlichen Grad „Dr. rer. pol.“ abschloß, der allerdings nicht zum Eintritt in den Staatsdienst befähigte und somit das Juristenmonopol in der Verwaltung aufrechterhielt<sup>16</sup>.

Das Doktorat der Staatswissenschaften verzichtete auf rechtshistorische und judizielle Fächer, umfaßte sohin nur die Absolvierung von mindestens 90 Stunden, dafür aber die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) über ein frei gewähltes Thema (aus Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, theoretischer Statistik, Wirtschaftsgeschichte, allgemeiner und vergleichender Staatslehre, Verwaltungslehre oder Völkerrecht) sowie die Ablegung „zweier strenger Prüfungen“<sup>17</sup>. Somit gab es ab dem Sommersemester 1919 an den drei österreichischen juristischen Fakultäten zwei Studiengänge: Das Studium der Rechte, das sehr wohl weiterhin staatswissenschaftliche Fächer umfaßte, und das Studium der Staatswissenschaften, das einige juristische Fächer zum Inhalt hatte.

### III) Die Staatswissenschaften nach 1926

Die Widerstände, die dem Doktorat der Staatswissenschaften schon vor dessen Einführung entgegengebracht worden waren, blieben in der Hauptsache auch nach 1919 bestehen. Da der Sozialdemokrat Glöckel vollendete Tatsachen geschaffen hatte, konnten seine (hauptsächlich konservativ-bürgerlichen) Gegner nur noch an der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens Zweifel anmelden. Man monierte daher, daß das neue Studium mittels Vollzugsanweisung und nicht durch ein Gesetz eingebracht worden war. Formell beruhte das staatswissenschaftliche Doktorat nämlich auf dem „Gesetz, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen“ aus dem Jahre 1893, worin festgehalten ist: „Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege“<sup>18</sup>. Allerdings ging Glöckels Vollzugsanweisung fraglos über eine bloße Neuregelung der Rigorosenordnung hinaus, schuf sie doch ein gänzlich neues Studium. Dahingehend plädierten die Universitäten Graz und Inns-

bruck für eine Umbenennung des Juristischen Doktorats in ein „Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften“, um öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß Juristen sehr wohl staatswissenschaftlich geschult seien<sup>19</sup> – und vermutlich auch, um jegliche Reputation des neuen Studiums von Beginn an zu untergraben. Das Staatsamt kam diesen Anträgen nicht nach.

Änderungen traten erst mit dem Regierungswechsel und dem Ausscheiden der Sozialdemokratie ein: So erfuhr das Staatswissenschaftliche Doktorat zwar mit der Novelle von 1926 eine Erweiterung wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtfächer, aber nicht in sozialwissenschaftlicher Ausprägung, sondern bloß als eine Art Hilfswissenschaft für die Juristerei<sup>20</sup>. Die Novelle ist nämlich vor allem im Lichte der politisch beabsichtigten Marginalisierung der empirisch arbeitenden Nationalökonomie zu sehen. Denn insbesondere die nun schon in der dritten Generation arbeitende Österreichische Schule der Nationalökonomie hatte bahnbrechende sozialwissenschaftliche Forschung geleistet und stand in regem Austausch mit den Austromarxisten. Liberale und Sozialdemokraten verstanden wissenschaftliche, empiriegeleitete Arbeit als Aspekt einer humanistischen, demokratisierenden Reform und stellten für die Christlichsozialen folglich ein unwillkommenes, subversives Element dar, dessen weiterer Etablierung an den Universitäten Einhalt geboten werden mußte. Folglich verhinderte die konservativ-katholische bis explizit antimarxistische, letztlich antisemitische Berufungspolitik des nunmehr CSP-geführten Ministeriums, das Sozialwissenschaft mit Sozialdemokratie gleichsetzte und somit gegen beide agitierte, die Weiterentwicklung der ersten österreichischen sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze. Dadurch entstand an der Universität eine gewaltige Disproportion zwischen ihrer jüngsten Entwicklung seit dem *Fin de Siècle* und der Wissenschaftspolitik der Ersten Republik. Schließlich wurde zum Beispiel eine ordentliche Professur von Ludwig Mises verhindert, sodaß dieser seine Forschungsaktivität in Vereine außerhalb der Universität verlagern mußte und die nächste Generation der Schule der Nationalökonomie kaum mehr an der Universität forschen konnte, sondern in Mises' Privatseminar, in die *Nationalökonomische Gesellschaft* und schließlich ins 1927 gegründete *Institut für Konjunkturforschung* vertrieben wurde. Ebenso erging es der Gesellschaftslehre, die an den Universitäten bloß in ihrer konservativ-romantisch geisteswissenschaftlichen Ausrichtung (Spann, Sauter etc.) gefördert wurde; jegliche kritische Gesellschafts- als empiriegeleitete Sozialwissenschaft hingegen wurde innerhalb der Mauern im Keim erstickt und konnte sich bloß außeruniversitär ein wenig entwickeln, wurde aber letztlich aus Österreich vertrieben<sup>21</sup>.

Neben der Intention, sozialwissenschaftliche Ausbildung zu verhindern, läßt sich die Novelle 1926 – vor allem hinsichtlich der Verlängerung der Studienzeit von sechs auf acht Semester – auch auf die Sorge um den Entfall finanzkräftiger, höhere Taxen zu entrichten habender Studierender aus dem Ausland zurückführen. Denn der Anteil an ausländischen Studenten lag an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die längste Zeit über 50 %; an der Innsbrucker Fakultät, die in großer Zahl von reichsdeutschen Studierenden besucht wurde, machten sie in manchen Semestern gar mehr als 65 % aus. Doch ab 1923 boten zahlreiche deutsche Universitäten das in sechs Semestern zu erreichende Examen zum „Diplomwirt“ an, worauf nach weiteren zwei Semestern der Titel „Dr. rer. pol.“ verliehen werden konnte. Speziell die Universität Innsbruck wäre hinsichtlich des befürchteten Ausfalls von Kollegiangeldern und höheren Taxen finanziell sehr betroffen gewesen, sollten jene Studenten nun vermehrt deutsche Universitäten wählen, weil ihr österreichisches – in nur sechs Semestern erworbenes – staatswissenschaftliches Doktorat in Deutschland nicht mehr anerkannt würde.

Was die drei österreichischen juristischen Fakultäten dem Ministerium im März 1926 vorlegten<sup>22</sup> und was ohne größere Veränderungen mit Inkrafttreten per 1. Oktober 1926 verordnet

wurde, war ein staatswissenschaftlicher Studien- und Rigorosenplan, der 40 Jahre lang, bis zum „Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“<sup>23</sup> nicht mehr verändert werden sollte. Jene Vollzugsanweisung gründete zwar wieder auf dem Gesetz von 1893, wurde diesmal aber weder formell noch materiell beanstandet. Das hatte wohl weniger mit einer besseren Deliberation zu tun, als vielmehr mit der Tatsache, daß das Ministerium nun der CSP unterstand. Glöckel hatte das neue Studium 1919 wohl auch in der Hoffnung eingerichtet, als Regierungspartei künftig die Wissenschafts- und universitäre Berufungspolitik prägen zu können. Allerdings war die Sozialdemokratie bekanntlich ab Oktober 1920 in keiner weiteren Regierung der Ersten Republik vertreten, was sich nicht unwesentlich auch in der Vergabe universitärer Stellen auswirkte.

Wer nach 1926 den Dr. rer. pol. verliehen bekommen wollte, mußte mindestens acht Semester und 120 Stunden absolvieren<sup>24</sup>, einen Fremdsprachennachweis (Englisch, Französisch oder Italienisch) erbringen, zwei Rigorosen<sup>25</sup> bestehen und eine Dissertation<sup>26</sup> verfassen. Der vorletzte Paragraph der Vollzugsweisung von 1926 widmete sich ausführlich den Anrechnungsmöglichkeiten für bereits promovierte Juristen, die zusätzlich das staatswissenschaftliche Doktorat anstrebten. Wer schon den Titel „Dr. iur.“ innehatte, mußte nur noch über zwei Semester hinweg Vorlesungen und Seminare im Ausmaß von zwölf Wochenstunden belegen und eine Dissertation verfassen. Von der Ablegung der ansonsten für Studierende der Staatswissenschaften vorgeschriebenen Einzelprüfungen waren sie „insofern befreit, als die Prüfungsgegenstände dieser Einzelprüfungen auch Gegenstände der theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise der rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen bilden“ (§ 13 Abs 1). Nach positiver Beurteilung der Dissertation mußte man noch ein Rigorosum über die Fächer Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft (einschließlich statistische Methoden), Staatslehre, Völkerrecht und Gesellschaftslehre absolvieren<sup>27</sup>.

Angesichts dieser Erleichterungen verwundert es auf den ersten Blick kaum, daß das staatswissenschaftliche Studium unter Juristen als „Billigdoktorat“ galt. Hatten in den ersten Nachkriegsjahren noch einige wenige Heimkehrer die Anrechnungsmöglichkeiten genutzt, um ihre durch den Krieg unterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studien zu einem raschen, d.h. staatswissenschaftlichen Abschluß zu bringen<sup>28</sup>, so fanden sich seit der Studienreform 1926 immer wieder bereits promovierte Juristen, die es sich aus verschiedensten Gründen nicht nehmen ließen, ein zweites Doktorat anzuschließen.

So hatte sich das staatswissenschaftliche Studium mit Beginn des akademischen Jahres 1926/27 zwar konsolidiert und war weder inhaltlich noch formal mehr grundsätzlich angefeindet, aber hinsichtlich der Reputation und der Berufsaussichten der Absolventen war es keineswegs mit dem rechtswissenschaftlichen Studium gleichgestellt. Es handelte sich beim Dr. rer. pol. weiterhin um einen wissenschaftlichen Grad, der nicht zum Eintritt in den Staatsdienst befähigte, galt mehr denn je als „Billigdoktorat“ und stand im spöttischen Ruf, ein Frauen- und Ausländerstudiums zu sein.

#### IV) „Frauenstudium“

Seit dem Sommersemester 1919, demnach zeitgleich mit der Einführung des staatswissenschaftlichen Doktorats, war das Studium der Rechte für Frauen gleichermaßen zugänglich<sup>29</sup> und schon im Juni 1921 promovierte Marianne Beth als erste österreichische Doktorin der Rechte. Ein Vergleich der Absolventinnenzahlen zwischen rechts- und staatswissenschaft-

lichem Studium (Tabelle 1) kann nicht bestätigen, daß mehr Frauen sich für die Staatswissenschaften entschieden hätten. Tatsächlich war die Verteilung in absoluten Zahlen in den ersten Jahren ziemlich ausgeglichen und neigte sich Ende der 1920er und insbesondere in den 1930er Jahren deutlich Richtung Rechtswissenschaften – wenn auch auf insgesamt niedrigem Niveau, denn der Anteil von Studentinnen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betrug in den 1920er Jahren konstant 5 bis 6 % und stieg seit Ende der 1920er Jahre kontinuierlich auf 9 bis 10 % an (Tabelle 2).

Tabelle 1<sup>30</sup>

Studienjahr	Dr. iur. m/w	Dr. rer. pol. m/w
1919/20	332/0	0/2
1920/21	330/1	6/3
1921/22	299/3	10/4
1922/23	226/6	37/5
1923/24	192/6	68/5
1924/25	162/11	94/9
1925/26	185/13	94/7
1926/27	226/13	143/19
1927/28	270/5	114/14
1928/29	303/18	67/6
1929/30	337/13	55/7
1930/31	348/24	11/1
1931/32	371/41	26/6
1932/33	369/39	18/4
1933/34	381/36	27/3
1934/35	337/38	16/0
1935/36	355/43	20/3

Tabelle 2<sup>31</sup>

Semester	ordentliche Studierende an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	davon Frauen
SS 1919	2.793	58 (2,1 %)
WS 1919/20	3.107	132 (4,2 %)
SS 1920	2.462	102 (4,1 %)
WS 1920/21	3.091	154 (4,9 %)
SS 1921	2.823	155 (5,5 %)
WS 1921/22	3.188	174 (5,5 %)
SS 1922	2.588	145 (5,6 %)
WS 1922/23	2.769	182 (6,6 %)
SS 1923	2.148	132 (6,1 %)
WS 1923/24	2.529	166 (6,6 %)
SS 1924	2.201	117 (5,3 %)
WS 1924/25	2.643	151 (5,7 %)
SS 1925	2.419	144 (5,9 %)
WS 1925/26	2.665	156 (5,9 %)
SS 1926	2.510	135 (5,4 %)
WS 1926/27	2.770	160 (5,8 %)
SS 1927	2.651	155 (5,8 %)
WS 1927/28	2.874	191 (6,6 %)
SS 1928	2.809	183 (6,5 %)
WS 1928/29	2.939	237 (8,1 %)
SS 1929	2.870	236 (8,2 %)
WS 1929/30	2.999	282 (9,4 %)
SS 1930	2.971	276 (9,3 %)
WS 1930/31	3.176	299 (9,4 %)
SS 1931	3.049	298 (9,8 %)
WS 1931/32	3.112	328 (10,5 %)
SS 1932	2.984	317 (10,6 %)

WS 1932/33	3.144	334 (10,6 %)
SS 1933	2.884	290 (10,1 %)
WS 1933/34	2.876	288 (10,0 %)
SS 1934	2.611	255 (9,8 %)
WS 1934/35	2.636	256 (9,7 %)
SS 1935	2.342	193 (8,2 %)
WS 1935/36	2.301	209 (9,1 %)
SS 1936	2.174	197 (9,1 %)
WS 1936/37	2.082	193 (9,3 %)
SS 1937	1.884	154 (8,2 %)
WS 1937/38	1.865	164 (8,8 %)
SS 1938	1.692	138 (8,2 %)

Wie sich die Bezeichnung „Frauenstudium“ nicht auf eine Überzahl der Absolventinnen der Staatswissenschaften gegenüber jenen der Rechte stützen konnte, so lag auch keine zahlenmäßige Überlegenheit der staatswissenschaftlichen Doktorinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen vor, denn es gab stets mehr männliche als weibliche Dr. rer. pol. (Tabelle 1). Die einzige Ausnahme einer – in absoluten Zahlen jedoch unerheblichen – weiblichen Überzahl bei Absolventen der Staatswissenschaften bildet das Jahr, in dem die ersten Abschlüsse gemacht wurden. Frauen, die vor 1919 nur als Hospitantinnen zugelassen gewesen waren, konnten sich nun jene während der Kriegsjahre (teils auch in anderen Studiengängen) absolvierten Prüfungen auf das Doktorat der Staatswissenschaften anrechnen lassen und ihr Studium rasch abschließen.

Jene ersten staatswissenschaftlichen Abschlüsse sind hinsichtlich einer Gesamtbetrachtung dieses Studiums aber auch deshalb nicht repräsentativ, weil sich nicht nur Frauen Zeugnisse anrechnen ließen, sondern ebenso weil in den ersten Nachkriegsjahren einige Heimkehrer die Anrechnungsmöglichkeiten nutzten, um ihre durch den Krieg unterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studien zu einem staatswissenschaftlichen Abschluß zu bringen<sup>32</sup>. Beiderlei Anrechnungen betreffen speziell die vor dem Sommersemester 1922 (also vor Ablauf der ersten sechs Semester) gestellten Ansuchen um Zulassung zu den „strengen Prüfungen“ und damit folgende Absolventen:<sup>33</sup>

1. *Helene Lieser*, Wien, „Die währungspolitische Literatur der österreichischen Bancozettelperiode“, 26. Juni 1920
2. *Helene Dub*, Wien, „Die Wandlungen im Wesen der Steuergerechtigkeit“, 19. Juli 1920
3. *Josef Laurenz Kunz*, Wien, „Das Problem der Verletzung der belgischen Neutralität“, 16. Dezember 1920, bereits Dr. iur.
4. *Oskar Zaglits*, Nagyszentmihály, „Grundelemente reiner Geldwirtschaft“, 3. März 1921
5. *Valentine Adler*, Wien, „Die Bedeutung der Produktivgenossenschaft am Beginn der österreichischen Arbeiterbewegung (1868–1873)“, 15. März 1921



6. *Martha Stephanie Hermann*, Wien, „Die Anweisungstheorie des Geldes“, 15. März 1921
7. *Uscher Zloczower*, Storozynetz, „Zur Theorie der Verstaatlichung“, 23. Mai 1921
8. *Markus Siegelberg*, Luck, „Die progressive Besteuerung“, 24. Juni 1921
9. *Elise Fränkel*, Wien, „Zwei Wiener Arbeiterhaushaltungen während des Krieges. Wirtschaftsrechnungen 1913–1920“, 12. Juli 1921
10. *Boris Drabkin*, Łódź, „Direkte und indirekte Steuern und ihre Funktion im Steuersystem“, 16. Juli 1921
11. *Otto Wittmayer*, Wien, „Die Interessenorganisation und die geistigen Arbeiter“, 3. Feber 1922
12. *Friedrich Schreyvogel*, Mauer bei Wien, „Die Wirtschaftslehre des Thomas von Aquin“, 17. Feber 1922
13. *Hans Seyfert*, Wien, „Die Gesellschafts- und Wirtschaftslehre der deutschen Romantik“, 17. Feber 1922
14. *Carla Zaglits*, Wien, „Soziologische Untersuchung über die sittliche Verwahrlosung der weiblichen Jugend“, 24. März 1922
15. *Otto Berdach*, Wien, „Das Problem der Anstalts- und Familienpflege in der modernen Jugendpolitik“, 23. Juni 1922
16. *Charlotte Friedmann*, Lemberg, „Untersuchungen über das Kostenphänomen zur Beurteilung der modernen Kostentheorien“, 23. Juni 1922
17. *Salo Baron*, Tarnów, „Die politische Theorie Ferdinand Lassalles“, 15. Juli 1922; seit 1917 bereits Dr. phil., 1923 Dr. iur.
18. *Hans Heller*, Wien, „Die ökonomische Theorie von Karl Marx und die Neumarxisten“, 15. Juli 1922
19. *Fritz Hönig*, Brünn, „Schröders Bankprojekt“, 15. Juli 1922
20. *Hersch Lauterpacht*, Żółkiew, „Das völkerrechtliche Mandat in der Satzung des Völkerbundes“, 15. Juli 1922, bereits Dr. iur.
21. *Amalie Weiß* (verh. *Long*), Mauer bei Wien, „Die Frauen in der Gewerkschaftsbewegung in Österreich“, 15. Juli 1922
22. *Stephan Raditz*, Budapest, „Colbert Law Quesnay. Gesellschaft und Wirtschaft im vorrevolutionären Frankreich“, 15. Juli 1922
23. *Margarethe Schwarz*, Iglau, „Die Frühsozialistin Flora Tristan“, 15. Juli 1922
24. *Franz Karl Weinstein*, Krakau, „Die Privatangestelltenbewegung in Österreich“, 15. Juli 1922
25. *Richard Kerschagl*, Wien, „Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft“, 17. November 1922, bereits Dr. iur.
26. *Edith Leisching*, Brünn, „Gesetzliche Mietzinsregelung“, 17. November 1922
27. *Erwin Friedrich Ortner*, Wien, „Das Staatsbürgerrecht der Republik Österreich“, 17. November 1922

Sieht man von diesen ersten auf der Basis von Anrechnungen gemachten Abschlüssen ab und beurteilt ausschließlich jene Jahrgänge, die tatsächlich sechs (beziehungsweise ab 1926 acht) Semester an staatswissenschaftlichen Studien absolvierten, verzeichneten die Staatswissenschaften in jedem Studienjahr deutlich mehr männliche als weibliche Absolventen (Tabelle 1). Erst wenn man die absoluten Zahlen außer Betracht läßt und die Doktoren des rechts- und des staatswissenschaftlichen Studiums in Relation zueinander setzt, ergibt sich ein geringer Anhalts-

punkt für die Bezeichnung „Frauenstudium“. Während der Anteil der Doktorinnen der Rechte durchschnittlich bei 6 % lag, machten die Doktorinnen der Staatswissenschaften im Schnitt 13 % aus. Doch spätestens ab Ende der 1920er Jahre widmeten sich kontinuierlich mehr Frauen dem Jusstudium – im Studienjahr 1934/35 findet sich gar keine einzige Absolventin der Staatswissenschaften – und machten in den 1930ern bereits 10 bis 12 % der Absolventen aus.

Ein weiterer, wenn auch in der Gesamtsicht – weil tatsächlich nur 36 Personen betreffend – noch immer als geringfügig zu bewertender Ursprung der Betitelung „Frauenstudium“ mag im tagtäglichen Erleben der Studiensituation gelegen haben. Denn unter den Studierenden der Staatswissenschaften gab es einige, die als bereits promovierte Juristen den Dr. rer. pol. über großzügige Anrechnungen erwarben (§ 13 BGBI 1926/258). Diese Doktoranden der Staatswissenschaften waren fast ausschließlich Männer; es gab im Untersuchungszeitraum lediglich eine einzige Frau, die über diese Anrechnungsmöglichkeiten beide Studien abschloß<sup>34</sup>. Da jene 35 Männer für den Erwerb des staatswissenschaftlichen Doktorats schließlich kaum an der Fakultät präsent sein mußten, fehlten sie verständlicherweise im Studienalltag. Dadurch stieg der Prozentsatz der in den Vorlesungen tatsächlich anwesenden Frauen ein wenig an.

Die Bezeichnung „Frauenstudium“ hielt sich über die Jahre hinweg hartnäckig, obwohl die Fakten kaum genügend Grund für ein solches Urteil liefern, sodaß nur Mutmaßungen angestellt werden können: Sollte mit dieser Titulierung vielleicht weniger eine Aussage über die tatsächliche Geschlechterverteilung getroffen als vielmehr eine Abwertung intendiert werden – ebenso wie man vom „Billigdoktorat“ sprach? Immerhin galt es, für die Absolventen der Rechtswissenschaften die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt (Wirtschaftskrise etc) wenigstens durch üble Nachrede zu entschärfen. Denn die junge Republik war Erbin eines überdimensionierten, dabei unterfinanzierten Universitätssystems, was zu einer Überproduktion von unterbeschäftigten Talenten führte, „weil die austerity Politik der Regierungen der Ersten Republik eine Ausweitung einschlägiger Beschäftigungsmöglichkeiten verhinderte. Für die Universitäten bedeutete diese Politik, dass keine neuen Stellen geschaffen wurden“<sup>35</sup>. Die expandierende Bildungsbeteiligung der Frauen verschärfte den – nun auch immer mehr antisemitisch geführten – Kampf um die wenigen universitären Planstellen<sup>36</sup>.

Womöglich zeugte die Bezeichnung „Frauenstudium“ schlicht auch noch von anderen Intentionen: Die u.a. durch die weibliche Erwerbsarbeit während des Krieges erstarkte Frauenbewegung, die umso vehementer an die Universitäten drängte, sollte in die Staatswissenschaften kanalisiert werden, um sie vom Jusstudium abzuhalten, zu dem Frauen ab 1919 zugelassen waren<sup>37</sup>. Denn das Studium der Rechte war immerhin Voraussetzung für das Richteramt, den Anwaltsberuf und den Staatsdienst. Und dort wollte man Frauen dann doch nicht haben... Naiv und guten Willens könnte man aber die Benennung „Frauenstudium“ auch anerkennend verstehen und darauf zurückführen, daß der erste Dr. rer. pol. eine Frau war, nämlich Helene Lieser (1898–1962)<sup>38</sup>. Aufgrund der Anrechnungsmöglichkeiten konnte sie, die in den Kriegsjahren als Hospitantin rechtswissenschaftliche Vorlesungen besucht hatte, bereits am 26. Juni 1920 promovieren<sup>39</sup>.

## V) „Ausländerstudium“

Bezüglich der ausländischen Studierenden der Staatswissenschaften konnten für die Wiener Fakultät keine statistischen Erhebungen aufgefunden werden; die *Statistischen Nachrichten* veröffentlichten lediglich gesamtuniversitäre Zahlen<sup>40</sup>. Deshalb können allein die Rigorosena-

und Promotionsprotokolle Aufschluß über die Bezeichnung „Ausländerstudium“ geben. Diese Unterlagen zeigen, daß – will man die Terminologie beibehalten – insbesondere in den Anfangsjahren der Republik die gesamte Fakultät eine „Ausländerfakultät“ war. In jenen Jahren lag der Anteil von Studierenden, die nicht (deutsch)österreichische Staatsangehörige waren, bei mehr als 50 %, im Sommersemester 1921 gar bei mehr als 60 %. Dies ist allerdings in zahlreichen Fällen auf bürokratische Gründe zurückzuführen, weil viele derer, die kurz zuvor als Angehörige von Österreich-Ungarn noch Inländer waren, bei Abschluß ihres Studiums in den frühen 1920ern plötzlich als Ausländer gezählt wurden. Beispielhaft hierfür ist Margarethe Schwarz, die 1922 folgenden Bittbrief an das Professorenkollegium richtete:

„Ich bin tschechoslowakische Staatsangehörige, stamme aber aus deutscher Familie und Gegend, nämlich aus Iglau in Mähren und habe alle meine Studien von der Volksschule an an deutschen Schulen verbracht. Ich bin nur infolge des Zerfalls des alten österreichischen Staates tschechoslowakische Staatsbürgerin geworden. Die materiellen Verhältnisse meiner Familie waren vor dem Umsturz durchaus geordnete; durch die Nichtanerkennung von Krieganleihen und durch die Nichteinlösung von Zinsen selbst von den alten österreichischen Staatspapieren ist ihre finanzielle Situation eine sehr ungünstige geworden. Außerdem ist das Vermögen in Böhmen deponiert, sodaß sich eine Option für Österreich dadurch verbot, weil sonst jede Hoffnung auf Realisierung desselben geschwunden wäre. Gegenwärtig lebe ich von der Erteilung von Unterricht. Ich bitte deshalb bei der Taxentrichtung um Gleichstellung mit Inländern“<sup>41</sup>.

Waren an der Universität Wien also ohnehin sehr viele Ausländer inskribiert, so belegt hinsichtlich des hier zu untersuchenden Vorurteils ein Vergleich der Promotionsprotokolle tatsächlich, daß sie eher das Studium der Staats- denn der Rechtswissenschaften wählten. Dies erklärt sich wohl daraus, daß Ausländern der Eintritt in den österreichischen öffentlichen Dienst, wozu der erfolgreiche Abschluß des Jusstudiums eine Voraussetzung darstellte, ohnehin verwehrt war; und bei Interesse an rechtswissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen konnten diese insbesondere nach der neuen Studienordnung von 1926, die judizielle Fächer einführte, im staatswissenschaftlichen Studium ebensogut erlangt werden. Außerdem war das staatswissenschaftliche Doktorat nicht unwesentlich sogar explizit auf ausländische Studierende zugeschnitten, wie es schon Otto Glöckel bei seiner Rede vor dem Kabinettsrat festgehalten hatte:

„Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden ... Die Schaffung einer solcher Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein“<sup>42</sup>.

In der Praxis noch deutlicher wurde die Vollzugsanweisung von 1926, die vorsah, es Ausländern freizustellen, statt der Vorlesungen über österreichisches Privat- und Verfassungsrecht Lehrveranstaltungen über deutsches bürgerliches Recht oder deutsches Verfassungsrecht zu besuchen und dementsprechend auch beim Rigorosum geprüft zu werden. Des Weiteren plante die Novelle nicht nur für bereits promovierte Juristen, sondern auch für Studierende aus dem Ausland großzügige Anrechnungsmöglichkeiten ein, denn es wurden „gleichartige Studien an

ausländischen Universitäten mit deutscher Vortragssprache und an allen Schweizer Universitäten bis zu vier Semestern jedenfalls eingerechnet“ (§ 3 Abs 5).

Die merkliche Bevorzugung von reichsdeutschen Studierenden durch die Möglichkeit, über deutsches bürgerliches Recht und/oder deutsches Verfassungsrecht geprüft zu werden, wurde aus oben erläuterten Gründen hauptsächlich auf Betreiben der Universität Innsbruck in die Vollzugsanweisung aufgenommen. Dennoch zeigte die Novelle 1926 auch an der Wiener Fakultät Wirkung, stieg doch ab etwa 1927 die Zahl der Studierenden aus dem Deutschen Reich deutlich an. Mit im Untersuchungszeitraum 80 promovierten Staatswissenschaftlern aus dem Deutschen Reich stellten sie aber immer noch nur die drittgrößte Ausländergruppe. Die bei weitem größte stammte aus den Gebieten des heutigen Polen und der Ukraine (148), gefolgt von Böhmen und Mähren beziehungsweise der ČSR (91). Zahlreiche Dr. rer. pol. kamen aus Rumänien beziehungsweise aus der Bukowina (57), weitere aus Ungarn (26) und dem SHS respektive dem Königreich Jugoslawien (26) – damit die überwiegende Mehrzahl aus der ehemaligen Habsburger Monarchie. Gemeinsam mit den Studierenden aus anderen europäischen Staaten (insgesamt 59) und fernerer Ländern wie China, Indien oder den USA (insgesamt 10) stellten jene, die nicht auf dem Gebiet der späteren Republik Österreich geboren waren, bis inklusive Wintersemester 1937/38 53 % der Absolventen des staatswissenschaftlichen Studiums.

Indes war der Zustrom ausländischer Studierender über die Jahre hinweg jedoch einigen Schwankungen unterworfen: Im Wintersemester 1921/22 hatte die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät mit 3.188 ordentlichen Hörern ihren Höchststand erreicht; in den darauffolgenden Semestern wirkten sich einerseits die schlechte Wirtschaftslage andererseits die neuen Grenzziehungen – die ja Recht und Staat mehr als alle anderen Studienfächer betrafen – und Devisenvorschriften sowie nicht zuletzt die Gründung von Universitäten in den Nachfolgestaaten der Monarchie als Rückgang der Studierendenzahlen aus. Viele kamen zum Studium nicht mehr nach Wien, sondern studierten zuhause an den 1919 neu eingerichteten Hochschulen. Nachdem die Fakultät vor allem aufgrund der deutlichen Zunahme von weiblichen Studierenden im Wintersemester 1930/31 mit 3.176 ordentlichen Hörern beinahe an ihren Höchststand anschließen hatte können, folgte in den nächsten Semestern zunächst wieder ein kleiner Einbruch. Dieser läßt sich jedoch hauptsächlich aus der Einführung des Doktors der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel im Juli 1930<sup>43</sup> und der dadurch hergestellten teilweisen Konkurrenzsituation für das Studium der Staatswissenschaften herleiten. Im Wintersemester 1932/33 konnte die Fakultät mit 3.144 ordentlichen Hörern wieder annähernd ihren ehemaligen Höchststand erreichen; forthin nahm die Hörerzahl jedoch stetig ab (Tabelle 2).

Der Frequenzrückgang ab dem Sommersemester 1933 ist hauptsächlich mit den Folgen der Weltwirtschaftskrise zu begründen; 1934 erreichte die Massenarbeitslosigkeit in Österreich mit etwa 770.000 Menschen (d.i. rund 39 % der unselbständig Erwerbstätigen einschließlich der bereits seit Jahren „Ausgesteuerten“) ihren Höhepunkt, was auch auf einige Studierende rückwirkte, die zur Finanzierung ihres Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen mußten. Paul Neurath beispielsweise berichtet über seine Studienzeit Anfang der 1930er Jahre: „Ich hatte mich in der Zwischenzeit ... auf eigene Faust durchgeschlagen, ein Jahr als Handelsangestellter und danach mit allerlei Gelegenheitsarbeit von Bücher für eine Leihbibliothek und Zuckerln für einen kleinen Zuckererzeuger austragen bis Plakate ankleben und verteilen von Ärztekalendern für eine pharmazeutische Firma ...“<sup>44</sup>.

Die reichsdeutschen Studenten litten zusätzlich noch unter der „1000 Mark-Sperre“. Mit dem „Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich“ vom 29. Mai 1933<sup>45</sup>

mußten deutsche Staatsangehörige ab 1. Juni 1933 vor einer Reise nach Österreich 1.000 RM bezahlen. Was als Wirtschaftssanktion der kurz zuvor in Deutschland an die Macht gekommenen Nationalsozialisten gedacht war, um den österreichischen Fremdenverkehr, eine der Haupteinnahmequellen des Staates, zum Erliegen und letztlich die Regierung Dollfuß zu Fall zu bringen, traf auch die Studierenden. Doch selbst nach Aufhebung der 1000 Mark-Sperre durch das Juliabkommen 1936<sup>46</sup> nahm die Zahl der ausländischen Studierenden weiter ab, weil einerseits die übrigen Devisenschutzgesetze beider Länder aufrecht geblieben waren und andererseits inzwischen auch zahlreiche weitere Staaten Devisenvorschriften eingeführt hatten, die den Studierenden einen (längeren) Auslandsaufenthalt nicht mehr ermöglichten, sodaß bis Ende des Untersuchungszeitraumes der Anteil ausländischer Absolventen des staatswissenschaftlichen Doktoratsstudiums unter die 50 Prozentmarke fiel.

## VI) „Billigdoktorat“

Eric(h) Voegelin nahm 1919 das Studium der Staatswissenschaften auf, wozu ihn nicht nur die Begeisterung für die Wissenschaft und insbesondere für Hans Kelsen und Othmar Spann, seine späteren Dissertationsbetreuer und in weiterer Folge Kollegen, veranlaßt hatte, sondern wofür auch ökonomische Gründe ausschlaggebend waren: „Meine Entscheidung für diesen Studiengang war teils ökonomisch bedingt ... Was meine wirtschaftliche Situation anbelangte, so war ich sehr arm, und ein Dokortitel, den man in drei Jahren erlangen konnte, war da sehr verlockend“<sup>47</sup>. Denn bis zur Studienreform 1926 war das staatswissenschaftliche Studium zwei Semester und 40 Wochenstunden kürzer als das rechtswissenschaftliche. Die schlicht aus finanziellen Gründen getroffene Entscheidung gegen ein Doktorat der Rechts- und für ein Doktorat der Staatswissenschaften war somit einer der beiden möglichen Gründe für die spöttische Titulierung „Billigdoktorat“. Denn ein Dr. rer. pol. war jedenfalls bis zum Jahr 1926 tatsächlich günstiger zu erlangen als ein Dr. iur., mußte man doch in den Staatswissenschaften nur mindestens 90 Stunden absolvieren – und dementsprechend weniger Kollegengelder und Prüfungstaxen zahlen<sup>48</sup>. Nach 1926 kann jedoch nicht mehr wirklich von einem preiswerteren Studium gesprochen werden, zumal das staatswissenschaftliche Doktorat nun mindestens 120 Stunden und damit gerade einmal zehn Stunden weniger als das rechtswissenschaftliche zu umfassen hatte<sup>49</sup>; indes verlangten die Staatswissenschaften aber noch die Abfassung und Drucklegung einer Dissertation, was für zahlreiche Studierende eine enorme finanzielle Hürde darstellte.

Daß die Staatswissenschaften jedoch ab 1926 gegenüber den Rechtswissenschaften durch den im Grunde gleichen Studienumfang nicht mehr als das „billigere“ iSv „leichtere“ Studium empfunden wurden, zeigt der Rückgang der Absolventenzahlen (Tabelle 3). Angesichts des nunmehr beinahe gleichen Aufwands entschieden sich die Studierenden eher für das Studium der Rechte, das ihnen durch die Möglichkeit zur Aufnahme in den Staatsdienst immerhin mehr Berufschancen in Aussicht stellte. Deshalb ist in den Studienjahren 1926/27 und 1927/28 noch ein deutlicher Anstieg an Absolventen des staatswissenschaftlichen Doktorats zu verzeichnen, weil viele Studierende ihren Abschluß noch im alten, „billigeren“ Studienplan machen wollten, der zum Beispiel noch keine Publikationspflicht der Dissertation vorsah. Sobald man den Dr. rer. pol. jedoch nach den neuen Bestimmungen erreichen mußte, nahm die Absolventenzahl rapide ab.

Tabelle 3

Studienjahr	Dr. iur.	Dr. rer. pol.
1919/20	332	2
1920/21	331	9
1921/22	302	14
1922/23	232	42
1923/24	198	73
1924/25	173	103
1925/26	198	101
1926/27	239	162
1927/28	275	128
1928/29	321	73
1929/30	350	62
1930/31	372	12
1931/32	412	32
1932/33	408	22
1933/34	417	30
1934/35	375	16
1935/36	398	23

Der andere mögliche Grund für die Bezeichnung „Billigdoktorat“ gründet im vorletzten Paragraphen der Vollzugsanweisung von 1926. Jener § 13 widmete sich – wie oben bereits angemerkt – den Anrechnungsmöglichkeiten für bereits promovierte Rechtswissenschaftler, die zusätzlich das staatswissenschaftliche Doktorat anstreben: „(D)as taten damals viele. Umgekehrt dauerte es wesentlich länger. Es war also offenbar vernünftiger, erst einmal den Dr. jur. zu machen – blieb dann noch Zeit, konnte man den Dr. rer. pol. immer noch anschließen“, erinnert sich Paul Neurath an seine Kollegen zu Beginn der 1930er Jahre<sup>50</sup>.

Jedoch: Angesichts der vorliegenden Zahlen scheint den Doktoren der Rechte der Erwerb des staatswissenschaftlichen Doktorats schließlich nicht gar so billig gewesen zu sein. Denn von den im Untersuchungszeitraum 936 promovierten Staatswissenschaftlern finden sich lediglich 36 (das sind 3,85 %), die bereits zuvor auch das Studium der Rechte absolviert hatten, was die Richtigkeit von Neuraths Beobachtung („Das taten damals viele“) fragwürdig erscheinen lässt. 15 von ihnen hatten ihren Dr. rer. pol. im Rahmen der Vollzugsanweisung von 1919 erworben<sup>51</sup>, 21 mittels der Anrechnungsbestimmungen von 1926. Jene 36 „Billigdoppeldoktoren“, im Übrigen bis auf eine Frau ausschließlich Männer, waren:<sup>52</sup> Paul Antosch, Ludwig Bäuerle, Peter Berger,

Eberhard Birnbacher, Karl Drechsler, Eugen Ehrmann-Ewart, Friedrich Flandrak, Leo(n) Gross, Friedrich Hayek, Max Hitschmann, Friedrich Kafka, Richard Kerschagl, Karl Robert Kruta, Max Kühntreiber, Simon Kujundschieff, Josef Laurenz Kunz, Hersch Lauterpacht, Leopold Lewin, Hans Menzel, Ernst Politzer, Alfons Raab, Jakob Rappaport, Hermann Roeder, Franz Josef Scheidl, Johann Schlesinger, Carl Stölzle, Leo Tartakower, Ubald Tartaruga, Benno Tennet, Oskar Trebitsch, Gustav Wärmer, Otto Weinberger, Ernestine Anna Weinschel, Herbert Weinschel, Wolfgang Wick und Anton Zottmann.

Allerdings gab es nicht nur jene 36 Doppeldoktoren Dr. iur. et rer. pol., sondern noch viele andere, die jedoch den umgekehrten Weg gegangen waren, zuerst das staats- und später das rechtswissenschaftliche Doktorat erworben hatten<sup>53</sup>. Der vermutlich bekannteste unter ihnen ist Gottfried Haberler, der am 3. März 1923 zum Dr. rer. pol. und am 20. November 1925 zum Dr. iur. promoviert wurde. Er hatte im WS 1919/20 das Studium der Staatswissenschaften inskribiert und absolvierte im WS 1922/23, während er an seiner Dissertation zur *Dogmengeschichte der Wechselkurstheorien* arbeitete, bereits sein erstes Semester im Jusstudium. Da das Wiener Universitätsarchiv nicht mehr über die relevanten Akten verfügt, kann über allfällige Anrechnungen Haberlers aus dem staatswissenschaftlichen Studium leider keine Aussage getroffen werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten wären jedoch nur sehr gering gewesen und hätten lediglich Teile der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung betroffen, im Einzelnen etwa die Examen aus Verwaltungslehre, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Somit waren angesichts des dennoch äußerst schleunigen Studienabschlusses für Haberler wohl eher die Rechtswissenschaften das „Billigdoktorat“.

Mehr Anrechnungsmöglichkeiten standen vermutlich jenen zur Verfügung, die das Doktorat nach der Studienordnung von 1926 abgeschlossen hatten, beinhaltete dieses doch wesentlich mehr rechtswissenschaftliche Fächer als noch die Studienordnung von 1919. Aufgrund der fehlenden Akten kann aber auch darüber nichts Näheres ausgeführt werden.

Dessenungeachtet steht fest, daß Ernestine Anna Weinschel nicht die einzige Doppeldoktorin der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist; Julia Goglia (Dr. rer. pol. 10. Juli 1923, Dr. iur. 3. Juni 1927), Hildegard Krieger (Dr. rer. pol. 20. Dezember 1927, Dr. iur. 18. März 1931) und einige weitere<sup>54</sup> hatten ebenso beide Studien abgeschlossen, wenn auch über den langwierigeren Weg, der auf keinen im Gesetzes- oder Verordnungsweg geregelten Anrechnungsmöglichkeiten beruhte.

Letztlich wäre hinsichtlich der Bezeichnung „Billigdoktorat“ eventuell noch zu vermuten, daß die Dissertation, die immerhin das Staatswissenschaftsdoktorat als wissenschaftliche Ausbildung etablieren sollte, bisweilen „billig“ iSv „ohne größeren Aufwand“ zu erstellen gewesen wäre. Auch wenn sich damalige Qualifikationsarbeiten meistens weder in Umfang noch in inhaltlicher Tiefe an den heutigen Kriterien messen lassen können, so weisen die staatswissenschaftlichen Dissertationen der 1920er und 1930er Jahre im Allgemeinen doch die Charakteristika von Wissenschaftlichkeit auf. Wo dies nicht der Fall war, wurden sie nicht approbiert beziehungsweise mit Überarbeitungsvorschlägen an die Doktoranden zurückgeschickt; so zum Beispiel bei Otto Weinberger: Bereits im Mai 1922 hatte er eine Arbeit vorgelegt, die Carl Grünberg jedoch als ungenügend beurteilt hatte, sodaß Weinberger ein Jahr später noch eine von ihm eingeleitete und übersetzte Ausgabe von W. Stanley Jevons' Schrift *Die Theorie der Politischen Ökonomie* nachreichte. Othmar Spann meinte als Zweitgutachter zwar noch immer: „Die Arbeit würde an sich nicht hinreichen, jedoch kann sie unter Hinzurechnung der in der Übersetzung von Jevons' gegebenen Leistung noch als genügend bezeichnet werden“<sup>55</sup>.

## VII) Conclusio

Konnte das Urteil „Frauenstudium“ anhand der gezeigten Daten weitestgehend entkräftet respektive relativiert und die Bezeichnung „Ausländerstudium“ näher spezifiziert werden, so steht jedoch nach wie vor in Frage, worauf das bis heute gängige Urteil „Billigdoktorat“ basiert, wenn nur die wenigstens Juristen von den großzügigen Anrechnungsmöglichkeiten Gebrauch machten und die Dissertation doch eine gewisse Erschwernis darstellte. Eine Antwort darauf ist womöglich weniger in den Zahlen als in den Studieninhalten und insbesondere im internationalen Vergleich (auch mit der sich etablierenden Soziologie und Politikwissenschaft) zu suchen.

Adolf Kozlik schrieb 1965, also kurz vor der Abschaffung des staatswissenschaftlichen Doktorats: „In Deutschland wird schon jetzt ein staatswissenschaftliches Doktorat von einer österreichischen Universität kaum ernst genommen“<sup>56</sup>. Denn die österreichischen Staatswissenschaften hatten sich aufgrund der politischen Konstellation(en) von 1919 bis 1966 niemals als innovatives Studium, womöglich gar mit einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung entwickeln können. Ihre Absolventen waren schließlich weder Volljuristen noch waren sie in den Sozialwissenschaften hinreichend ausgebildet, waren weder für den Verwaltungsdienst noch für die Wissenschaft umfassend befähigt. Wenn sie in späteren Jahren dennoch zu herausragenden Ökonomen, Soziologen oder Politologen wurden, dann nicht wegen sondern eher entgegen der universitären Voraussetzungen. Denn was sie sich an wissenschaftlichem Handwerkszeug aneigneten, geschah hauptsächlich in außeruniversitären Kreisen und in postgradualer Förderung durch ausländische Fonds, die ein Studium in den USA ermöglichten<sup>57</sup>. Die Ökonomin Martha Stephanie Hermann berichtet über ihre Wiener Studienzeit: „Rückblickend finde ich, daß der damalige Mangel an guten Kursen in Mathematik und Statistik ... eine Erschwerung ... darstellte. Ich bin heute noch dankbar dafür, daß ich an der Columbia University Statistik studieren konnte“<sup>58</sup>. Hermann (verheiratete Braun, nach ihrer Emigration anglisierte Browne) hatte zwar das Studium der Staatswissenschaften abgeschlossen, ihre tatsächliche Ausbildung aber als Mitglied von Mises' Privatseminar und letztlich im Ausland erhalten.

Die nach der Novelle 1926 rasch schwindenden Studierenden- und Absolventenzahlen waren ebenso wie die schlechte Reputation des Studiums jedoch kein Anreiz für eine abermalige Neuerung<sup>59</sup>. Vielmehr scheint es, daß sich die Gegner dieser Studienrichtung bestätigt sahen und die Staatswissenschaften ihrem Schicksal überließen. Während an der Universität weiterhin eine unkritische Engführung von (historischer) Nationalökonomie und Gesellschaftslehre als Geisteswissenschaft praktiziert wurde, arbeiteten die extramuralen Vereine (zum Beispiel die *Wirtschaftspsychologische Forschungsstelle* mit Jahoda, Lazarsfeld etc.) längst naturwissenschaftlich-empirisch. Die wissenschaftlichen Kontroversen jener Jahre waren schließlich untrennbar mit den parteipolitischen Auseinandersetzungen verbunden, sodaß schon mit dem Austrofaschismus, spätestens aber mit dem Nationalsozialismus, ebenso jenem Wissenschaftskonflikt gewaltsam ein Ende gesetzt wurde und nur die Billigversion alldessen, was ein Studium der Staatswissenschaften sein könnte, in Österreich verblieb.



## Anmerkungen

- 1 Der Text basiert auf Ergebnissen meines laufenden FWF-Projekts *Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien 1918–1938* (FWF P 21280, unter der Leitung von Thomas Olechowski). Für wertvolle Hinweise und Recherchehilfe gebührt Thomas Maisel (Universitätsarchiv Wien), Johannes Unterberger (Statistik Austria), Barbara Reiterer (University of Minnesota) sowie einem anonymen Gutachter großer Dank.
- 2 BGBl 1966/179.
- 3 Vgl Promotionsprotokoll für das Doktorat der Staatswissenschaften, Bd 1, Universitätsarchiv Wien (UAW), Sign M 37.1 – N.b.: Das UAW verwahrt für den Untersuchungszeitraum über 1.200 staatswissenschaftliche Rigorosenakten, die allerdings unvollständig sind. Im Promotionsprotokoll finden sich zwar nur 936 Promovierte, jedoch liegt von zahlreichen kein Rigorosenakt vor. Weiters fanden sich im UAW staatswissenschaftliche Dissertationen von Personen, die weder in den Rigorosenakten noch im Promotionsprotokoll aufscheinen. Da über die im Rigorosenakt, aber nicht mehr im Promotionsprotokoll gelisteten Namen mit Sicherheit ausgesagt werden kann, daß sie an der Universität Wien nicht promoviert wurden, gehen Thomas Maisel (UAW) und ich von der Zahl 936 als im Untersuchungszeitraum abgeschlossenen Doktorate aus. Aufschluß über die Gründe der divergierenden Zahlen würden wohl die Dekanatsakten geben; diese sind jedoch im Zweiten Weltkrieg verbrannt (worden).
- 4 Zur (Vor-)Geschichte des Studiums siehe Elisabeth Berger, *Das Studium der Staatswissenschaften in Österreich*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 20 (1998) 3–4, 177–211, worin allerdings lediglich der gesichtete Archivbestand beschrieben wurde, ohne ihn einer näheren, insbesondere das politische Umfeld jener Zeit beachtenden Analyse zuzuführen.
- 5 Otto Glöckel, Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 6484/1919.
- 6 StGBI 1919/249.
- 7 Stellungnahme der Grazer Fakultät, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 6484/1919, Bogen 1. Mit Blick auf die ähnlich verlaufende deutsche Debatte, hatte Weber 1918 festgehalten, daß das „Gezeter“ gegen die gleichmacherische Demokratie vor allem die „Angst um das Prestige der eigenen Schicht, des Diplom-Menschentums“, widerspiegeln (Max Weber, *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*, in: ders., *Gesamtausgabe*, Abt I, Bd 15, Tübingen 1984, 593).
- 8 Stellungnahme der Innsbrucker Fakultät, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 6484/1919, Bogen 2.
- 9 Hugo Huppert, *Die angelehnte Tür. Bericht von einer Jugend*, Halle 1976, 392. Huppert (1902–1982) promovierte 1925 bei Kelsen und Menzel mit der Dissertation *Majoritätsprinzip und Klassengesellschaft* (vgl Promotionsprotokoll Nr. 209).
- 10 Näher Tamara Ehs, *Über die Ursprünge österreichischer Politikwissenschaft. Ein Blick zurück im Bologna-Jahr 2010*, in: *ÖZP – Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 39 (2010) 2, 223–241.
- 11 Vgl Bericht der Kommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 2971/1906.
- 12 Stellungnahme der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, k. k. Universität Wien, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 2971/1906.
- 13 Vgl Bericht des Professorenkollegiums, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 25039/1916.
- 14 Vgl Kommissionsbericht, 12. Juni 1918, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 1918.
- 15 Bericht der Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht, Juli/September 1918, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 17949. – Daß die Staatswissenschaften schließlich jedoch weit davon entfernt waren, eine Ausbildung in „Social work“ anzubieten, wie man sie in den USA bereits an den Social Science Departments etabliert hatte, berichtet die aus Wien emigrierte Soziologin Henrietta Saloshin (vgl Barbara Reiterer, *Adding Social Work to the Mix. A Transnational Perspective on Gender, Exile, and the Social Sciences in Central Europe and the United States, 1930–1950* [unveröffentlichtes Manuskript]. Kopie im Besitz der Verfasserin).
- 16 Details siehe StGBI 1919/249: *Der Doctor rerum politicarum* war ein „wissenschaftlicher Grad, aus dem weitere Berechtigungen nicht abgeleitet werden können“ (§ 1 Abs 1). Der Kabinettsrat hatte seine Zustimmung zur Erlassung der Vollzugsanweisung nur unter der Voraussetzung erteilt, daß „auch eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach das neue Doktorat an den bestehenden Vorschriften über die Bedingungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, das Notariat und die Rechtsanwaltschaft nichts ändern dürfe“ (Kabinettsratsprotokoll Nr. 65, TO 13, 29. April 1919, ÖStA, AdR, Kabinettsratsprotokolle). In derselben Sitzung wurde unter TO 14 übrigens die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium beschlossen.
- 17 Zweistündiges Haupttrigorosum zum Thema der Dissertation und zu den allgemeinen Vorlesungen (Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Statistik; allgemeine Staatslehre, Verwaltungs-

lehre, Völkerrecht) sowie einstündiges Nebenrigorosum nach freier Wahl aus modernem Privatrecht auf Grundlage des römischen Rechts, deutschösterreichischem beziehungsweise deutschem bürgerlichen Recht oder modernem Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage (inklusive Handels- und Wechselrecht).

18 § 1 RGBl 1893/68.

19 Vgl ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 12833/1919.

20 Fächer: Privatwirtschaftslehre (Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, Warenkunde), Versicherungsrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsgeographie. Ebenso wenig war die Ausweitung des Fächerkanons um Sozialpolitik und Gesellschaftslehre sozialwissenschaftlich-empirisch geprägt, sondern „Gesellschaftslehre“ hieß allein „Kenntnis der soziologischen Theorien“.

21 Vgl Tamara Ehs, Vertreibung in drei Schritten. Kelsens Netzwerk und die Anfänge österreichischer Politikwissenschaft, in: *ÖZG – Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 21 (2010) 3 (im Erscheinen).

22 Vgl ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 4737/I/1926.

23 BGBl 1966/179, das in § 7 Abs 7 irrtümlich „BGBl 258/1928“ außer Kraft treten ließ.

24 Details siehe BGBl 1926/258.

25 Der Antritt zum ersten (juristischen) Rigorosum war frühestens nach vier Semestern möglich; jener zum zweiten (wirtschaftswissenschaftlich-soziologischen) Rigorosum frühestens in den letzten sechs Wochen des achten Semesters. Außerdem berechnete erst die Approbation der Dissertation zum zweiten Rigorosum. Prüfungsinhalte: Erstes Rigorosum: Grundzüge des österreichischen Privatrechts und des Handels- und Wechselrechts; Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht; Völkerrecht, Wirtschaftsgeschichte; Zweites Rigorosum: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft einschließlich der statistischen Methoden; Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, Gesellschaftslehre.

26 Diese Abhandlung, die man frühestens zu Ende des siebten Semesters einreichen durfte, mußte ein Thema aus den Bereichen der Rigorosen zum Inhalt haben, wobei allerdings das österreichische Privatrecht mitsamt Handels- und Wechselrecht ausgeschlossen waren. Die Dissertation wurde zwei Berichterstatern übergeben; sollte eines der Gutachten negativ sein, entschied das Professorenkollegium; waren beide negativ, durfte man frühestens nach drei Monaten eine neue Arbeit vorlegen. Gemäß deutschem Vorbild bestand nunmehr Veröffentlichungspflicht des gesamten Werkes. War dies aus finanziellen Gründen für die Studierenden nicht möglich, so mußte zumindest eine Zusammenfassung der Ergebnisse von wenigstens zwei Seiten publiziert werden.

27 Nicht ausdrücklich geregelt waren die Anrechnungs- und Übertrittsmöglichkeiten für reichsdeutsche Diplomvolkswirte, die nach ihrem sechssemestrigen Studium das österreichische Doktorat der Staatswissenschaften erwerben wollten. Diese Lücke ist insofern unverständlich, gaben doch u.a. die neuen deutschen Studienangebote (siehe oben) den Anstoß zur Novelle. Doch im März 1927 verfügte das BM per Erlaß (Z. 4591/I/1/1927), daß die Zulassung reichsdeutscher Diplomvolkswirte zum Doktorat der Staatswissenschaften nach § 13 Abs 3 der Vollzugsanweisung von 1926 zu erfolgen habe, demnach als Einzelentscheidung auf Antrag des Professorenkollegiums vom Unterrichtsminister zu erledigen sei. Im Frühjahr 1932 regte das Professorenkollegium aber an, eine generelle Regelung zu treffen. Man empfahl, daß wie bei bereits promovierten Juristen vorzugehen sei. Nachdem die Fakultäten Graz und Innsbruck dazu positiv Bericht gelegt hatten, nahm das BM den Vorschlag mit Erlaß vom 28. Juni 1932 an (Z. 17.336-I/1), vgl ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 5782/1932 sowie AZ 17336/1932.

28 Die Vollzugsanweisung 1919 hatte eine bezügliche Bestimmung zwar nicht gekannt; aufgrund der Anfragen von Kriegsheimkehrern erarbeitete das Staatsamt für Unterricht mittels Erlaß vom 4. Oktober 1919 (ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 11293/1919) jedoch eine Lösung: Wer das Absolutorium einer deutschösterreichischen Rechtsfakultät oder ein spätestens aus dem Jahr 1918 stammendes Absolutorium einer (alt-)österreichischen juristischen Fakultät besaß, dem wurden vier Semester ins staatswissenschaftliche Studium eingerechnet; vgl Berger, Staatswissenschaften, 200 (wie Anm. 4).

29 Vgl StGBI 1919/250.

30 Die Angaben beruhen auf Daten der Promotionsprotokolle (UAW) und Auswertungen durch das Statistische Handbuch für die Republik Österreich (Statistik Austria, C 00108/L). Ab WS 1936/37 konnten für die Rechtswissenschaften keine verlässlichen Daten mehr recherchiert werden, weswegen auch die Staatswissenschaften nicht in diese Vergleichstabelle aufgenommen wurden.

31 Die Berechnungen basieren auf Daten aus dem Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, WS 1919/20 ff, worin semesterweise die „Summarischen Übersichten der an der Universität Wien eingeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Hörer“ abgedruckt sind, sowie aus dem Statistischen HB (wie Anm. 30). Bei divergierenden Zahlen (zwischen LV-Verzeichnis und Statistischem HB) wurden auf Anraten von AR Johannes Unterberger (Statistik Austria) die Angaben im Statistischen HB als richtig angenommen.

32 Vgl Erlaß des Staatsamts für Unterricht, 4. Oktober 1919, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az 11293/1919.

33 Die Listung erfolgt in chronologischer Reihung nach Promotionsdatum; zudem sind Name, Herkunft und Dissertationsthema angeführt.

- 34 Ernestine Anna Weinschel war bereits Dr. iur., als sie am 9. Juli 1936 zur Dr. rer. pol. promoviert wurde (vgl Promotionsprotokoll Nr. 920).
- 35 Christian Fleck, Arisierung der Gebildeten, in: Friedrich Stadler (Hrsg.), Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus. Die Folgen für die wissenschaftliche und humanistische Lehre, Wien/New York 2004, 229–254, 234.
- 36 Die wirtschaftlichen und politischen Krisenjahre waren vor allem eine Krise der Jugend, an den Universitäten eine der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses, die sich oft aus Gründen eigener Arbeitsplatz- und Karrierechancen mit Enthusiasmus dem Antisemitismus und schließlich Nationalsozialismus zuwandten (vgl Michael Grüttner, Universität und Wissenschaft in der nationalsozialistischen Diktatur, in: Hans Jörg Sandkühler [Hrsg.], Philosophie im Nationalsozialismus, Hamburg 2009, 31–55). Mit Blick auf Deutschland meint Faust, daß unter Studierenden die „Machtergreifung“ bereits eineinhalb Jahre vor 1933 stattgefunden habe (vgl Anselm Faust, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund. Studenten und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1973); mit Blick auf Österreich: Tamara Ehs, Das extramurale Exil, in: Evelyn Adunka/Georg Traska/Gerald Lamprecht (Hrsg.), Jüdisches Vereinswesen in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2010 (im Erscheinen).
- 37 Vgl Elisabeth Berger, „Fräulein Juristin“. Das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: *Juristische Blätter* 122 (2000) 10, 634–640.
- 38 Vgl UAW, J RA St 1.
- 39 Ausführlich: Tamara Ehs, Die Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler: Helene Lieser und Johann Sauter, in: Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima (Hrsg.), Vertriebenes Recht – vertreibendes Recht. Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1938–1945, Wien 2011 (im Erscheinen).
- 40 Vgl Statistische Nachrichten, Jg 7 (1929) bis Jg 15 (1937), Statistik Austria, C 00045/L.
- 41 Margarethe Schwarz an das Professorenkollegium, UAW, J RA St 19.
- 42 Glöckel, Auszug (wie Anm. 5).
- 43 Vgl BGBl 1930/234. – An der Hochschule für Welthandel machten Ausländer/innen zu jener Zeit knapp die Hälfte der Studierenden aus (vgl Statistische Nachrichten, wie Anm. 40).
- 44 Paul Neurath, Otto Neurath und die Soziologie, in: Rudolf Haller (Hrsg.), Schlick und Neurath – Ein Symposium, Amsterdam 1982, 223–240, 226.
- 45 RGBl 1933/57.
- 46 Die offizielle Aufhebung erfolgte durch das „Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich“, 24. August 1936.
- 47 Eric Voegelin, Autobiographische Reflexionen, München 1994, 21.
- 48 Über die Höhe der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zu entrichtenden Kollegengelder informieren die Vorlesungsverzeichnisse sowie allgemein StGBI 1920/71. Zum Beispiel mußte Voegelin im WS 1919/20 für den Besuch von Spanns fünfstündiger Vorlesung „Volkswirtschaftslehre“ 10,50 Kronen bezahlen, für Kelsens dreistündige Vorlesung „Allgemeine Staatslehre“ 6,30 Kronen. Die Höhe der Prüfungs- sowie Promotionstaxen war in StGBI 1919/249 §§ 10–12 festgelegt.
- 49 Zu den Taxen ab 1926 siehe BGBl 1926/288.
- 50 Paul Neurath, Otto Neurath, 225 (wie Anm. 44).
- 51 Über den – in der Vollzugsanweisung nicht geregelt – Anrechnungsmodus für bereits promovierten Juristen während der Jahre 1919 bis 1926 informiert zum Beispiel der Rigorosenakt von Oskar Trebitsch (J RA St 606), dem unter Vorlage von zwei Seminar- und vier Proseminarzeugnissen sowie einer Dissertation das Nebenrigorosum erlassen wurde.
- 52 Die Listung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge; vgl Rigorosenakten sowie Promotionsprotokolle der Staats- und der Rechtswissenschaften.
- 53 Zu den exakten Zahlen und Namen siehe die laufenden Recherchen von Kamila Staudigl-Ciechowicz (ÖAW, Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs).
- 54 Wie Anm. 53.
- 55 Vgl Spanns Gutachten, J RA St 88.
- 56 Adolf Kozlik, Wie wird wer Akademiker? Zum österreichischen Schul- und Hochschulwesen, Wien 1965, 193.
- 57 Allen voran die Rockefeller Foundation; näher: Christian Fleck, Transatlantische Bereicherungen. Zur Erfindung der empirischen Sozialforschung, Frankfurt am Main 2007, 65 ff.; Ehs, Über die Ursprünge (wie Anm. 10).
- 58 Martha Steffy Browne, Erinnerungen an das Mises-Privatseminar, in: *Wirtschaftspolitische Blätter* 28 (1981) 4, 110–120, 117.
- 59 Änderungen waren lediglich den allgemeinen Hochschulgesetzgebungen der wechselnden Regime geschuldet, während des Austrofascismus zum Beispiel dem unter Unterrichtsminister Schuschnigg erlassenen „Bundesgesetz betreffend die Erziehungsaufgaben der Hochschulen“ vom 1. Juli 1935 („Hochschulerziehungsgesetz“, BGBl 1935/267).